



RIA KUCERA

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei SCWP Schindhelm (Standort Wien).

2020/58

Rechtzeitigkeit eines im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachten vorbereitenden Schriftsatzes sowie Ersatz der angefallenen Kosten

ZIVILPROZESSRECHT

§ 257 Abs 3 ZPO

Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachte vorbereitende Schriftsätze sind iSd § 257 Abs 3 ZPO dann rechtzeitig eingebracht und zu honorieren, wenn das Gericht die Zustellung an eine unvertretene Partei spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung hätte vornehmen können, auch wenn die/der zuständige Richter/in auf Grund ihrer/seiner durch eine Doppelplanstelle bedingte Abwesenheit die Zustellung nicht rechtzeitig anweisen konnte.

LG Salzburg 30. 10. 2019, 22 R 282/19b

Mit Europäischem Zahlungsbefehl vom April 2019 leitete eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ein Europäisches Mahnverfahren gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien ein. Der Kläger war dabei anwaltlich vertreten. Die unvertretene Beklagte erhob fristgerecht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, woraufhin das Bezirksgericht für Handelssachen Wien das ordentliche Verfahren einleitete und die Rechtssache an das zuständige Bezirksgericht Tamsweg überwies, welches eine vorbereitende Tagsatzung anberaumte. Die Klagsvertreterin brachte eine Woche und zwei Tage vor der vorbereitenden Tagsatzung am Vormittag den vorbereitenden Schriftsatz mittels elektronischem Rechtsverkehr (webERV) bei Gericht ein. Einen Tag nach der Einbringung des vorbereitenden Schriftsatzes zog die Beklagte ihren Einspruch zurück und das Bezirksgericht Tamsweg erließ den Beschluss, dass der Europäische Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar sei. In der Kostenentscheidung sprach das Gericht aus, dass die Kosten der Europäischen Mahnklage zu ersetzen sind, der vorbereitende Schriftsatz des Klägers sei jedoch iSd § 257 Abs 3 ZPO verspätet eingebracht worden, da der Schriftsatz der Beklagten nicht binnen einer Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung zugestellt hätte werden können. Daher sei der vorbereitende Schriftsatz nicht zu honorieren.

Gegen diese Kostenentscheidung erhob der Kläger Kostenrekurs und argumentierte, dass das Bezirksgericht Tamsweg sofort nach Zustellung des Schriftsatzes mittels webERV die Zustellung vornehmen hätte können (und müssen), was dazu geführt hätte, dass die Beklagte den vorbereitenden Schriftsatz eine Woche und einen Tag bzw – bei Absendung des Schriftsatzes mit der Post am Tag nach der webERV-Einbringung – eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung erhalten hätte. Damit wäre die Frist des

§ 257 Abs 3 ZPO gewahrt gewesen, weshalb der Schriftsatz jedenfalls zu honorieren sei.

Das Landesgericht Salzburg schloss sich der Rechtsmeinung des Klägers an und sprach aus, dass der vorbereitende Schriftsatz zu honorieren ist, da für die Zustellung des Schriftsatzes an die Beklagte genügend Zeit zur Verfügung gestanden wäre und der Schriftsatz daher grundsätzlich rechtzeitig eingebracht wurde. Dass die zuständige Richterin des Bezirksgerichts Tamsweg auf Grund ihrer Doppelplanstelle (Bezirksgericht Tamsweg und Bezirksgericht Salzburg) erst zwei Tage nach der Einbringung des vorbereitenden Schriftsatzes die Zustellung verfügen hätte können, ändere an der Rechtzeitigkeit des Schriftsatzes nichts. Zudem sei das im Schriftsatz enthaltene Vorbringen samt Urkundenvorlage zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geeignet gewesen und die tarifmäßigen Kosten sind daher auch im bezirksgerichtlichen Verfahren zu vergüten.

Anmerkung:

Bei vorliegender Entscheidung handelt es sich um die erstmalige Klarstellung eines Gerichts, dass die Besetzung von Gerichten mit Doppelplanstellen und die damit zusammenhängende erschwerte Kommunikation zwischen Gerichtsabteilungen und Richtern nicht zum Nachteil einer Partei iS des Ausspruchs der Unzulässigkeit eines zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eingebrachten Schriftsatzes samt entsprechenden Kostenfolgen führen kann. Zudem stellt die Entscheidung klar, dass Gerichte die ihnen per webERV übermittelten Schriftsätze unverzüglich an unvertretene Parteien zu übermitteln haben. Höchstgerichtliche Rsp liegt diesbezüglich freilich nicht vor.

RIA KUCERA